

Leistungsangebotstyp Nr.: 7	Heimerziehung/ Mobile Betreuung
1. Art des Angebots	Die Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Die Mobile Betreuung schließt grundsätzlich keine jungen Menschen vom Betreuungsangebot aus. Sie akzeptiert auch nicht gruppenfähige Jugendliche und als „abweichend“ charakterisierte Lebensentwürfe, soweit sie keine therapeutischen Hilfe bedürfen und wendet sich in der Regel an <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche ab 16 Jahre deren Erziehung und Entwicklung von ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann) und bei • denen eine Grundlagenfindung notwendig ist sowie soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.
4. Allgemeine Zielsetzung	Nachhaltige, persönliche und soziale Stabilisierung zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die Bearbeitung folgender Teilziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbewältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen, • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten u. Verhaltensauffälligkeiten und • Auseinandersetzung mit Lebenswelten. • Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung, • Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozialverträglichem Verhalten, • Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.2. Verpflegung	Die Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken ist Bestandteil der Leistung. Der Träger trägt dafür Verantwortung, dass sich die Jugendlichen im Rahmen ihres Verselbstständigungsprozesses ernährungsphysiologisch angemessen versorgen und auf Hygiene achten. Die Jugendlichen werden hierbei - soweit möglich - umfassend angeleitet.

5.3. Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die sozialpädagogische. Arbeit ist gekennzeichnet von individueller Bearbeitung und Hilfe bei der Bewältigung des Alltags und der Bearbeitung / Aufarbeitung der persönlichen Biographie des Minderjährigen im Rahmen von Einzel- und / oder Gruppenarbeit.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Entwicklungsbegleitung, • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, • Vermittlung sozialer Kompetenz und Alltagswissen, • Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen, • Sicherstellung der Einleitung notwendiger med. Versorgung, incl. therap. Leistungen, • Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote, • Eltern-/Familienarbeit, • Vorbereitung auf die selbstständige Lebensführung, • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2,67</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen im Jahr. Die Teams sichern außerdem eine ständige „rund-um-die-Uhr“ Rufbereitschaft. Es bestehen feste Zeiten der Erreichbarkeit in der Anlaufstelle. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Jugendlichen, seinem Bedarf und seinen Möglichkeiten.</p>

8. Pädagogische Sachmittel	Sind Bestandteile der Leistungen
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, das Kosten für die Bekleidungspauschale und das Taschengeld enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrtätige Klassenfahrten, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.